

Satzung

des

Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Alpenvereins e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist ein Landesverband im Sinne von § 28 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV), der aus in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des DAV gebildet wird. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Alpenvereins als für sich verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt in Rheinland-Pfalz die Ziele des Deutschen Alpenvereins. Danach ist es Zweck des Vereins, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten sowie dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. Der Verein hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.1 die Interessen der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des DAV gegenüber Landtag, Landesregierung und Behörden im Land Rheinland-Pfalz zu vertreten;
 - 2.2 die bergsportlichen Belange der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen als Fachverband im Landessportbund bzw. den regionalen Sportbünden zu vertreten;
 - 2.3 Kletterwettkämpfe durchzuführen, sowie Trainings- und Unterkunftsstätten zu schaffen und zu erhalten;
 - 2.4 die Interessen der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des DAV in anderen Organisationen, vor allem des Naturschutzes und des Sports, auf Landesebene wahrzunehmen;

2.5 öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen dienen;

2.6 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, zu fördern;

2.7 den Leistungssport durch Bildung von Landeskadern zu fördern;

2.8 Jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DAV-Bundesverband gemäß der Anti-Doping-Ordnung des DAV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden;

2.9 Jugend- und Familienarbeit zu fördern;

2.10 Vorträge, insbesondere der Sektionen, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks zu fördern.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter in ihrer gesellschaftlichen Vielfalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3. Die Mitglieder der Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Sektionen des Deutschen Alpenvereins werden, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

2. Eine Sektion, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat, wird Mitglied des Vereins durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, nicht dem Deutschen Alpenverein angehören und Bergsport betreiben, können außerordentliche Mitglieder werden.
2. Vereine oder Abteilungen von Vereinen im Sinne von Nr. 1 werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen.
3. Die Regelungen, die in dieser Satzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins getroffen sind, gelten auch für die außerordentlichen Mitglieder; insofern steht ein außerordentliches Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins gleich. Abweichend von Satz 1 steht einem außerordentlichen Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 15) nur in den Angelegenheiten zu, die die Ausübung des Bergsports und die Mitgliedschaft im Landessportbund bzw. der Sportbünde betreffen (§ 2 Nr. 2.2 und 2.3).
4. Die Mitglieder von Vereinen oder von Abteilungen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des Deutschen Alpenvereins zustehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt aus dem Landesverband,
2. Ausschluss aus dem Landesverband,
3. Auflösung der Sektion,
4. Austritt der Sektion aus dem DAV,
5. Ausschluss der Sektion aus dem DAV,

Austritt und Ausschluss richten sich nach § 9 der Satzung des DAV. Gleiches gilt entsprechend für die außerordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und einmalige Abgaben erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf alle Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, einem Mitglied der Landesjugendleitung (das, wie die gesamte Landesjugendleitung gemäß § 8, Nr. 2 der Bundesjugendordnung aus der Mitte des örtlich zuständigen JDAV Landesverbandes gewählt wird) und den Referenten/Referentinnen für Bildung, Schulsport, Sportklettern / Leistungssport, Klettern und Naturschutz und Familienbergsteigen. Es können auch zwei Ämter in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden mit dem Amt des/der Zweiten Vorsitzenden bzw. dem des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, das Mitglied der Landesjugendleitung wird von der Landesjugendversammlung gewählt. Diese Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglied einer dem Verein angehörenden Sektion in Rheinland-Pfalz sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung steht ihnen für ihre Tätigkeit nicht zu. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§9 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der/Die Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Referent/die Referentin Leistungssport haben Einzelvertretungsbefugnis (geschäftsführender Vorstand). Handelt es sich um Rechtsgeschäfte mit einem

Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro, ist die gemeinsame Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils 2 gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Jeder Referent/ jede Referentin ist für sein/ihr Aufgabengebiet verantwortlich tätig, für das er/sie gewählt wurde.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtlich Mitarbeitende oder Mitarbeitende gegen Vergütung mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen. Der Vorstand kann Mitarbeitende gegen Vergütung anstellen.
4. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Rechnungsprüfern zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn ein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 2.1 Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 2.2 Entlastung des Vorstandes;
- 2.3 Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 2.4 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 2.5 Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen;
- 2.6 Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
- 2.7 Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- 2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 2.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des DAV statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich begründet vorliegen und von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der Zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das von dem Leiter/der Leiterin und dem/der Protokollführer/-führerin der Versammlung unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Sektionen werden vertreten durch ihren Vorstand gemäß § 26 BGB oder durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter.
3. Die Stimmenzahl ist unabhängig von der Mitgliederzahl der einzelnen Sektionen. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme.
4. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
5. Die Beschlussfassung über diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch einer Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.

Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz in München, übertragen werden, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 3 dieser Satzung.

Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2023 beschlossen.

Die Genehmigung durch das Präsidium des DAV gemäß §§ 13 Nr. 2 h), 28 Nr. 2 der DAV-Satzung erfolgte am 10/01/2024

Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister, erfolgt am 12/08/2024 in Kraft.

Dr. Lothar Lukoschek, 1. Vorsitzender, LV RLP des Deutschen Alpenvereins e.V.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 13 Nr. 2 h), 28 Nr. 2 der DAV-Satzung:

10.01.2024

Deutscher Alpenverein e. V.

